

---

# Öffentliche Bekanntmachung

## Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- A. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht**  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes widersprechen.
- B. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Übermittlungssperren können Sie im Einwohnermeldeamt in der Münchner Straße 1 oder auf unserer Internetseite [www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de) beantragen. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter 089/90909-2100.

Kirchheim b. München, 03.06.2024

Stephan Keck  
Erster Bürgermeister

